

GmbH-Reform – Änderungen durch das MoMiG

Seit Jahren fordert die IHK-Organisation eine Reform der GmbH. Nun wird das Gesetz modernisiert. Die Kernpunkte: Existenzgründungen sollen erleichtert, der Gläubigerschutz verbessert und die Registereintragung beschleunigt werden. Wenn Bundesrat und Bundestag den Entwurf zügig beraten, könnte das neue Gesetz bereits Anfang 2008 in Kraft treten.

Neue Existenzgründungsmöglichkeit – mindestkapitalfrei!

Die Bundesregierung hat Ende Mai 2007 den Entwurf für ein Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG) beschlossen. Neben der Reform der GmbH ist darin auch eine zusätzliche Gesellschaftsrechtsform – die „Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)“ – vorgesehen. Für diese können Existenzgründer das Stammkapital erstmals frei wählen. Damit könnte eine haftungsbeschränkte Gesellschaft mit nur einem Euro gegründet werden. Ein Mindestkapital wie bei der GmbH ist nicht erforderlich. Wählt der Existenzgründer ein Stammkapital von z. B. 100 Euro, muss dieses jedoch zum Zeitpunkt der Anmeldung der Unternehmergesellschaft beim Handelsregister vollständig eingezahlt sein. Sacheinlagen sind ausgeschlossen.

Diese neue Gesellschaftsrechtsform muss immer mit dem Namenszusatz „Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)“ oder „UG (haftungsbeschränkt)“ im Rechtsverkehr auftreten. Geschäftspartner müssen jederzeit erkennen können, dass es sich um die neue Gesellschaftsrechtsform handelt. Die Unternehmergesellschaft wird ins Handelsregister eingetragen und muss ebenso wie die GmbH ihre Bilanz erstellen und offenlegen. Folglich gelten, abgesehen von der Gründung, für die Unternehmergesellschaft die Regelungen, die auch für die GmbH Anwendung finden. Um sicherzustellen, dass die Unternehmergesellschaft zwar einen erleichterten Einstieg erhält, während ihrer Geschäftstätigkeit aber auch Gesellschaftskapital bildet, sieht der Gesetzentwurf eine gesetzliche Rücklage vor. Ein Viertel des Jahresüberschusses, der ggf. um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr gemindert wird, muss als gesetzliche Rücklage eingelegt werden. Droht die Zahlungsunfähigkeit der Unternehmergesellschaft, müssen die Gesellschafter unverzüglich zusammentreffen.

Schnelle und unkomplizierte Gründungen möglich

Mit dem elektronischen Handelsregister wurde die erste Stufe zur schnelleren Eintragung der Gesellschaften eingeläutet. Nun wird die zweite geplant. Es sollen eine Mustersatzung und u. a. Muster für die Anmeldung der Gesellschaft zur Verfügung gestellt werden. Soll eine GmbH oder Unternehmergesellschaft gegründet werden, die nicht mehr als drei Gesellschafter, nur einen Geschäftsführer und keine komplizierten Vereinbarungen im Innenverhältnis der Gesellschafter zueinander benötigt, so kann die Mustersatzung verwendet werden. In die Mustersatzung muss dann nur noch der Name der Gesellschaft, der Sitz, das Stammkapital, die Gesellschafter und deren Anteile eingetragen und von allen Gesellschaftern unterschrieben werden.

Der Unternehmensgegenstand kann zwischen dem Handel mit Waren, der Produktion von Waren und Dienstleistungen gewählt werden. Wird die Mustersatzung verwendet, ist nur die Beglaubigung der Unterschriften der Gesellschafter durch den Notar nötig. Die Satzung bzw. der Gesellschaftsvertrag selbst muss nicht notariell beurkundet werden. Im Ergebnis wäre erstmals eine Gründung einer Kapitalgesellschaft ohne verpflichtende rechtliche Beratung möglich. Gründer können darüber hinaus – wie bisher – die Existenzgründungsberatung der Industrie- und Handelskammern in Anspruch nehmen.

Ist die Tätigkeit der Gesellschaft erlaubnispflichtig, will sie z. B. Dienstleistungen im Bewachungsgewerbe anbieten, muss die Erlaubnis bei der zuständigen Behörde beantragt werden. Die Eintragung der Gesellschaft ins Handelsregister ist jedoch schon vorher möglich. Damit können Gesellschaften zügiger als bisher eingetragen werden.

Wird ein Geschäftsführer bestellt, der sich bei Gründung im Ausland aufhält, so kann er sich künftig auch durch einen ausländischen Notar oder einen Vertreter eines vergleichbaren rechtsberatenden Berufs (z. B. Rechtsanwalt) oder einen Konsularbeamten belehren lassen.

Werden Sacheinlagen in die GmbH eingebracht, sollen nur bei begründeten Zweifeln, die auf eine wesentliche Überbewertung der Sacheinlage hindeuten, Unterlagen über den Sachgründungsbericht hinaus verlangt werden können. Ein Verstoß dagegen ist unter Strafe gestellt. Unklarheiten bei der sog. verdeckten Sacheinlage sollen mittels Differenzhaftung geklärt werden. Der Gesellschafter soll allerdings die Beweislast für die Vollwertigkeit tragen.

Bessere Erreichbarkeit der GmbH – Stärkung des Gläubigerschutzes

Künftig wird die Geschäftsadresse im Handelsregister eingetragen. Sie ist für jeden z. B. durch den Blick ins elektronische Handelsregister ersichtlich. Vorteil: Ist die Zustellung an die im Handelsregister hinterlegte Geschäftsadresse nicht möglich, soll künftig die öffentliche Zustellung erlaubt sein. Bislang war es oftmals nicht möglich Willenserklärungen wirksam zuzustellen, wenn eine GmbH geschäftsführerlos wurde. In diesem Fall soll künftig an jeden der Gesellschafter zugestellt werden können.

Die Anforderungen an Geschäftsführer steigen. Die Liste der Ausschlussgründe für Geschäftsführer soll erweitert werden. Ist ein Geschäftsführer z. B. bereits wegen vorsätzlicher Insolvenzverschleppung oder sonstiger Insolvenzstraftaten verurteilt, so ist er für fünf Jahre ab Rechtskraft des Urteils nicht als Geschäftsführer einsetzbar. Diese Ausschlussgründe finden auch Anwendung, wenn ein Geschäftsführer im Ausland wegen vergleichbarer Taten verurteilt wurde.

Die Geschäftsführer sollen auch für Zahlungen an die Gesellschafter, wenn diese zur Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft führen mussten, haften, es sei denn, dies war aus Sicht eines sorgfältigen Geschäftsführers nicht erkennbar.

Erleichterungen beim Verkauf von Gesellschafteranteilen

Die bisher schon bestehende Gesellschafterliste wird aufgewertet. Die dort eingetragenen Gesellschafter gelten als Gesellschafter gegenüber der GmbH. Folglich ist auch ein gutgläubiger Erwerb möglich: Ist der Veräußerer des Gesellschaftsanteils in der Gesellschafterliste eingetragen, die Eintragung seit drei Jahren unrichtig, die Unrichtigkeit dem Veräußerer nicht zuzurechnen und kennt der Erwerber diese auch nicht, kann er den Gesellschaftsanteil gutgläubig erwerben.

Änderungen sollen auch bei der Frage des Cash-Poolings und der eigenkapitalersetzenden Darlehen eingeführt werden. Jedes Gesellschafterdarlehen soll in der Insolvenz nachrangig sein. „Kapitalersetzende“ Darlehen soll es per Definition nicht mehr geben. Die insolvenzrechtlichen Regelungen aus dem GmbH-Gesetz werden in die Insolvenzordnung verlagert.

Wettbewerb unter den Rechtsformen in Europa

Das durchschnittliche Mindestkapital für eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung in den anderen Mitgliedstaaten der EU liegt weit unter den heute von der GmbH geforderten 25.000 Euro. Deshalb soll das Mindestkapital der GmbH künftig nur noch 10.000 Euro betragen. Die GmbH soll ihren Verwaltungssitz auch ins Ausland verlagern können. Damit wird sie die gleiche Flexibilität wie sie z. B. die britische Limited heute schon hat, erhalten. Die GmbH kann in Deutschland gegründet und mittels Zweigniederlassung ausschließlich in einem anderen EU-Mitgliedstaat tätig werden.

Quelle: Entwurf der Bundesregierung für ein Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG):
<http://www.bundesregierung.de/Content/DE/Magazine/emags/economy/047/t-5-modernisierung-des-gmbh-rechts.html>

Annika Böhm, DIHK
Stand 14.06.2007